

**Zeitschrift:** Badener Neujahrsblätter  
**Herausgeber:** Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden  
**Band:** 98 (2023)  
  
**Artikel:** "Bätzeli" statt Kopfnuss : "Überwachen und Strafen" in den Schulen der Region  
**Autor:** Zehnder, Patrick  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1033230>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**«Bätzeli» statt Kopfnuss –  
«Überwachen und Strafen» in den  
Schulen der Region**

Unerhörtes spielt sich im Oktober 1848 im Garten des Lehrerseminars Wettingen ab.<sup>1</sup> Peter Lauber macht sich vor den Herbstferien an den Blumenstöcken zu schaffen. Der Seminarist aus Oeschgen im Fricktal stiehlt – oder entwendet – diese, je nach Sichtweise. Die schützende Dunkelheit zur Tatzeit trägt. Lauber wird entdeckt und anschliessend von Seminardirektor Augustin Keller (1805–1883) verhört.

Der Tatbestand lässt sich nicht leugnen. Zu seiner Entschuldigung bringt der «Zögling der ersten Kandidatenklasse» vor, er habe mit den «Maien» seiner Mutter und seinen Schwestern eine Freude bereiten wollen. Seine Familie sei so arm, dass sie kaum ein «Krautgärtlein für Gemüse» anlegen könne. Was für ein vorbildlicher Sohn, aus heutiger Sicht! Das sollte sich doch irgendwie gütlich regeln lassen, denken wir Nachgeborenen. Doch der Seminardirektor lässt keine väterliche Milde walten. Er befragt «Lehrer & Hausgenossen» des Delinquenten. Dabei kommt einiges zusammen: «[Es] führte nicht nur zu manchem Verdachte von allerlei Veruntreuungen in & ausser dem Hause, sondern auch zu der hier allerdings entscheidenden Wahrnehmung, dass das Mißtrauen sämtlicher Zöglinge auf Lauber ruhe, was einen solchen Grad erreicht hat, daß durchaus Keiner mit ihm in einem Zimmer zusammen wohnen will.»<sup>2</sup>

128

Es erfolgt der Antrag auf Wegweisung. Die dreiköpfige Seminarkommission stimmt zu. Peter Lauber wird umgehend «removiert», das heisst: weggewiesen. Aus der Traum von einer sicheren Lehrerstelle und vom sozialen Aufstieg!

### Strenge Ordnung, straffer Tagesablauf

Tatsächlich galt im 1847 eröffneten Lehrerseminar Wettingen eine strenge Ordnung.<sup>3</sup> Der Tagesablauf begann für die kasernierten Zöglinge im Winterhalbjahr um sieben Uhr morgens und dauerte mit kurzen Unterbrechungen bis zehn Uhr nachts. Sogar über die karge Freizeit am späten Sonntagnachmittag verfügte der gestrenge Seminardirektor zusammen mit dem Ökonomen und dem Landwirt des ehemaligen Klosterhofs.

Der Pedell, also der Hausmeister, ein Inspektor und der Direktor wachten über die Einhaltung der insgesamt 26 Paragraphen. Den Rhythmus bestimmte die Hausglocke. In den Unterrichtszimmern hatten die Lehrpersonen das Sagen. Doch so getaktet und wohlgeordnet wie in der Tagesordnung von 1847 festgelegt, verlief der Seminaralltag kaum. Sonst hätte

Von einer minutiösen Tagesordnung (1847) versprach sich die Wettinger Seminardirektion Mitte des 19. Jahrhunderts einen erfolgreichen Lehrbetrieb.

# Tages-Ordnung.

§ 1.

Während des Winters Morgens um halb 7 Uhr wird dem Padell zum Aufstehen geläutet. Dieser muß sein Pflaster mit den Zöglingen augenblicklich annehmen.

§ 2.

Nach dem Aufstehen soll jeder Zögling das Bett zum Lüftung ab, und wird in jedem Zimmer wie sonst geöffnet.

§ 3.

Dann gefügt sich die Zöglinge unter dem Aufsehe des Inspektors zum Frühstück, und sich zu waschen.

§ 4.

Um 7 Uhr gibt der Padell mit dem Glocken das Zeichen, wann die Klassen sich in die Disziplinarien begeben, und bis 8 Uhr Unterricht anzufangen.

§ 5.

Um 8 Uhr läutet der Padell zum Frühstück.

§ 6.

Von 8 bis 9 Uhr wird gefrühstückt, dann um jeden Zögling das Bett gewischt, das Zimmer gekehrt u. abgeputzt, und alles in demselben hast angeordnet.

Mit dem Kefern, Abräumen u. Anräumen des Zimmers weiffen die Zöglinge sorgfältig ab, oder weiffen sich selbst in die Arbeit. Der Inspektor prüft ob die Handarbeiten selber die Zöglinge möglich Aufsehe.

§ 7.

Um 9 Uhr gibt der Padell wieder das Zeichen zum Waschen, welches bis 11 Uhr dauert.

§ 8.

Um 12 Uhr wird mit dem Glocken das Zeichen zum Mittagessen gegeben. Nach dem Essen ist freie Beschäftigung bis 1 Uhr, da die Zöglinge Besorgung im Garten, Bewegung, oder sonst in der freien Zeit.

man beispielsweise auf den Paragrafen 22 verzichten können: «Zusammenrottungen und müßige Gesellschaften in den Zimmern, wodurch die einen nichts thun und die andern gestört werden, sind nicht gestattet. Das allgemeine Gesellschaftslokal im Hause ist der Speisesaal.» Paragraf 23 verbot überdies den Tabakkonsum. Die Hausordnung nahm also wenig Rücksicht auf die Kandidaten aus den Bezirken Kulm und Lenzburg, wo das Stumpenrauchen als Menschenrecht galt. Ebenso untersagt waren das Kartenspiel sowie «Entfernung von der Anstalt ohne Erlaubniß des Direktors». <sup>4</sup> Eine besondere Wirkung versprach sich die Seminarleitung vom Seminargesetz, das jedem Neueintretenden persönlich in die Hand gedrückt wurde. <sup>5</sup>

### Studentisches Bacchanal in Baden

Dass die Aufsicht nicht immer lückenlos ist, zeigt ein Vorfall aus dem Jahr 1851. <sup>6</sup> Seminardirektor Keller weilt Mitte Mai am Begräbnis seines Bruders. Derweil begeben sich drei Seminaristen auf eine Zechtour durch die nahe Stadt Baden. Die Zöglinge Dättwiler aus Elfingen, Steinmann aus Anglikon und Villiger aus Ättenschwil spüren wohl den Frühling. Vorsichtshalber haben sie die Erlaubnis des Vizedirektors eingeholt. Sie dürfen sich demnach von der Klosterhalbinsel entfernen, allerdings mit dem reglementarischen Wirtshausverbot im Hinterkopf.

130

Knapp vor Lichterlöschen um zehn Uhr nachts schafft es der Fricktaler Dättwiler zurück in sein Zimmer – in «bewein-tem» Zustand, wie berichtet wird. Die beiden Freiämter dagegen verpassen in ihrem ausgewachsenen Rausch die schulinterne Sperrstunde. «Besonders befand sich Villiger in einem sehr ahndungswürdigen Zustande.» <sup>7</sup>

Nach kurzer Untersuchung wird dem Trio ein ernsthafter Verweis erteilt, für ein Vierteljahr wird ihnen jeder Ausgang in die Stadt gestrichen und die Eltern respektive die Vormünder werden informiert. Überdies müssen die drei Trunkenbolde vor der Lehrerversammlung antraben und einen entsprechenden Vermerk im Zeugnis hinnehmen. Für den Rest ihrer Seminarzeit droht stets die Wegweisung, auch bei kleinsten Verfehlungen.

Grund für die vergleichsweise milde Strafe dürfte die etwas unklare Rolle des Vizedirektors gewesen sein. Vielleicht galt auch für ihn die Volksweisheit «Ist die Katze aus dem Haus, so tanzt die Maus!».

## Schulpflege als Strafbehörde

Die erwähnten Reglemente und Strafen sollten die späteren Lehrer zu vorbildlichem Lebenswandel erziehen. Schliesslich prägten sie im besten Fall als Leitfigur in ihren Gemeindeschulen Generationen von Schülerinnen und Schülern. Die Disziplinierung im Seminar setzte sich also in der Schulstube fort. In dieser Tradition verübten Lehrer bis in die 1970er-Jahre körperliche Strafen: Ohrfeigen, Kopfnüsse, Prügel mit dem Stock oder Strick, Tatzen mit dem Lineal, An-den-Haaren-Reissen und manches mehr.<sup>8</sup> Damit machten sie die Schule für ungezählte Kinder und Jugendliche zu einem Ort der Angst und richteten über Jahrzehnte seelischen und körperlichen Schaden an.<sup>9</sup> Es ist kein Trost anzuführen, die Lehrerausbildung sei damals kurz gewesen, die Klassen übergross, die Arbeitsbedingungen schlecht und körperliche Gewalt weiter verbreitet als heute. Die Schul- und Gemeindebehörden schauten zusammen mit der ganzen Gesellschaft in den ersten 150 Jahren Volksschule weg.

Die eigentliche Strafbehörde in den Aargauer Schulen wäre nämlich die Schulpflege gewesen, wie es schon das bahnbrechende erste Aargauer Schulgesetz von 1835 festlegte.<sup>10</sup> Vor allem Verstösse gegen die neu eingeführte Schulpflicht für Mädchen und Knaben gaben ständig Anlass zu Disziplinarfällen. Auch die Schulgesetze von 1865, 1940 und 1981 liessen die Schulpflege über die Schulpflicht, die Schulversäumnisse und Disziplinarfälle wachen.<sup>11</sup> Sie stützten sich auf die aargauische Strafprozessordnung.<sup>12</sup> Diejenige von 1958 hatte die Schulpflegen zu einem eigenständigen Organ des Jugendstrafrechts aufgewertet.<sup>13</sup> Die damals geschaffene Jugendanwaltschaft schaltete sich erst ein, wenn es um sogenannte Erziehungsmassnahmen ging.<sup>14</sup> Erst mit der schweizerischen Jugendstrafprozessordnung 2011 fand diese Arbeitsteilung ihr Ende.<sup>15</sup>

131

## Verlies im Schulhauskeller

Zu einem richtigen Schulhaus gehörte in der alten Zeit ein Arrestlokal. Auch in Birmenstorf, als die Gemeinde 1839 vom Badener Architekten Caspar Josef Jeuch (1811–1895) das vorerst katholische Schulhaus entwerfen liess.<sup>16</sup> Gebaut an der Widegass in teilweiser Fronarbeit mit einem Verlies als steingewordenes Symbol der Disziplinierung. Der enge Raum im tiefen, feuchten Keller sollte die Frechen und Widerborstigen zur Vernunft und auf den rechten Weg bringen. Erst seit der jüngsten

von zahlreichen Umbauten und Renovationen im Jahr 2015 gibt es das Arrestlokal nicht mehr.

Der Karzer, wie ihn der dörfliche Volksmund nannte, stand in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts leer.<sup>17</sup> Max Rudolf kam 1952 als Oberschullehrer nach Birmenstorf. Er erinnert sich, dass dort in all den langen Jahren seiner Unterrichtstätigkeit bis 1991 kein Missetäter einsass. Aber auch daran, dass Unterschullehrerin Lina Zehnder (1899–1987) jeweils mit ihren Erst- und Zweitklässlern den Karzer neben dem Kohlenkeller in abschreckender Absicht besuchte.<sup>18</sup>

Das vergitterte Fenster links neben der Schulhaustreppe verfehlte seine Wirkung nicht. Schliesslich wussten die Eltern der Schülerinnen und Schüler noch, dass der Karzer im Schulhaus zumindest in den Kriegsjahren als militärische Arrestzelle gedient haben soll.<sup>19</sup> Vielleicht auch noch später, wenn in militärischen Wiederholungskursen der Estrich im Spritzenhaus schon mit einem Arrestanten belegt war.

### In der Schule wie in Fabrik und Kaserne

Die Mechanismen und die Wirkung von Überwachen, Disziplinieren und Strafen hat die Soziologie vielfach untersucht.<sup>20</sup> Auch in Schule und Unterricht.<sup>21</sup> Der Freiburger Historiker Niklaus Meienberg (1940–1993) stellte die Disziplin in Schule, Wirtschaft und Gesellschaft in einen grösseren Zusammenhang: «Die warenproduzierende Gesellschaft diszipliniert ihre Mitglieder, bringt ihnen genau abgezielte Handgriffe und Denkgriffe bei und macht den Menschen im Hinblick auf Funktionen rentabel, die er im undressierten Zustand nicht übernehmen würde. Die nicht arbeitenden Vagabunden kommen ins Gefängnis, die ungebändigten Jünglinge in die Kaserne und anschliessend [...] in die Fabriken, usw. Den freiheitsdurstigen Kindern in der Schule, welche sich dort unschulisch-frech benehmen, kann man mit einer Verschärfung des Schulsystems drohen: «Du kommst in ein Erziehungsheim, wenn du nicht folgst», und im Erziehungsheim heisst es: «Du kommst ins Gefängnis, wenn du nicht parierst.» In der Schule kann es aber auch heissen: «Wenn du nicht genügend lernst, kannst du nicht promoviert werden, dann musst du in die Fabrik.»<sup>22</sup>

132

Doch zum Zeitpunkt dieser Analyse – 1983 – hatte schon eine humanere Pädagogik Einzug in die Aargauer Schulzimmer gehalten. Ungenügende Arbeiten wurden nicht mehr mit einer «Kartoffel» auf dem Prüfungsblatt quittiert. Vielmehr versuchten Lehrerinnen und Lehrer zu loben und zu motivieren. Dazu

dienten aufgeklebte «Bätzeli» oder «Chläberli», die eine Sonne, einen Marienkäfer oder sonst ein positives Symbol zeigten.

### Gespräche und paritätische Disziplinarkommission

Die «neuen Zeiten» brachen in den 1960er-Jahren an, auch in den höheren Schulen. Der Umbruch lässt sich an der 1961 gegründeten Kantonsschule Baden zeigen.<sup>23</sup> In ihrer Frühzeit nutzte man einen Vielzweckraum gelegentlich als Arrestlokal. Diese Randnotiz der Schulgeschichte fehlt in der offiziellen Erinnerung.<sup>24</sup> In den 1963 bezogenen Neubauten an der Seminarstrasse befanden sich im unterirdischen Durchgang zwischen dem stadtseitigen Hauptgebäude und der Aula drei fensterlose Räume mit je zwei Türen auf die Korridore. Den mittleren Raum benützte die Kanti quasi als Verlegenheitslösung. Denn ein eigentliches Arrestlokal war nicht vorgesehen. Beim 2008 abgeschlossenen Umbau mauerte man die Öffnungen zu und schlug die Fläche zu einem anderen Zimmer.

Von Kanti-Gründungsrektor Fritz Schaufelberger (1920–2006) – im Amt von 1961 bis 1977 – ist das Zitat «Den bunkern wir ein!» überliefert.<sup>25</sup> Das Protokoll des Lehrerkonvents vom 26. Februar 1971 hielt fast verzweifelt fest: «Was kann der Lehrer denn heute für Massnahmen ergreifen, wenn ein Schüler betrügt? Arrest, und die Eltern benachrichtigen. Doch wird von dieser Bestrafung wenig Gebrauch gemacht.»<sup>26</sup> Tatsächlich erinnert sich Hans Jörg Schweizer, der von 1966 bis 2003 Alte Sprachen und Geschichte lehrte, an einen konkreten Arrestfall Anfang 1970er-Jahre. Vermutlich wegen gehäuften Schwänzen der Schule musste sich eine Schülerin an einem freien Mittwochnachmittag für zwei Stunden einschliessen lassen. Mitnehmen durfte sie schulische Lektüre und Hausaufgaben. Einschliessen und freilassen musste sie der Klassenlehrer.

Die Schülerin verzichtete darauf, die seit Herbst 1970 an der Kantonsschule Baden bestehende Paritätische Disziplinarkommission anzurufen.<sup>27</sup> Mit diesem aus je drei Vertretern aus der Lehrerschaft und der Schülerschaft bestehenden Gremium wurden im Verlauf der Jahre strittige Disziplinarfälle gütlich beigelegt. Manchmal nutzte die Schule die Kommission auch, um schulinterne Reglemente zu beraten.

Dass sich eine Schülerin oder ein Schüler dem Verdikt von Lehrerkonvent und Schulleitung unterziehen und in Arrest gehen musste, geschah äusserst selten. Es handelte sich nämlich um die damals schärfste disziplinarische Massnahme, die die Schule in eigener Regie verhängen konnte. Eine Wegweisung

eines Schülers hätte der Lehrerkonvent bei den kantonalen Erziehungsbehörden beantragen müssen, was langwierige administrative und juristische Prozesse in Gang gesetzt hätte.

In den letzten fünfzig Jahren hat der gesellschaftliche Wandel das Seine dazu beigetragen, dass im auf 2027 angesetzten «Endausbau» der Kantonsschule Baden noch immer kein Arrestlokal vorgesehen ist.<sup>28</sup>

#### Anmerkungen

1 Brief des Seminar Direktors Augustin Keller an die Seminar-kommission bezüglich des Diebstahls von Blumen durch den Seminaristen Peter Lauber vom 2.11.1848 (StAAG DE01/0094/01). Der liberal-radikale Politiker Augustin Keller (1805–1883) bekleidete von 1834 bis 1856 das Direktorenamt des kantonalen Lehrerseminars, das seit der Aufhebung des Klosters Wettingen in dessen Räumlichkeiten betrieben wurde. Kurmann, Fridolin: Art «Augustin Keller». In: HLS (Version vom 8.9.2010).  
2 Ebd.  
3 Entwurf für eine Tagesordnung am Seminar Wettingen von 1847 (ohne genaues Datum) (StAAG DE01/0100/02). Es darf davon ausgegangen werden, dass die Seminar-kommission diesen Vorschlag in der Folge genehmigte und einführte.  
4 Ebd., § 22 und § 23.  
5 Ebd., § 25.  
6 Brief von Seminar Direktor Augustin Keller an die Seminar-kommission betreffend unerlaubtem Wirtshausbesuch dreier Seminaristen vom 29.5.1851 (StAAG DE 01/0094/06).  
7 Ebd.  
8 Zehnder, Paul [geb. 1930]: [unveröffentlichte] Erinnerungen aus meinem langen Leben. St. Gallen 2021, S. 15.  
9 Furrer, Markus et al.: Luzerner Kinderheime in der Erinnerung. In: Ries, Markus et al.: Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern. Zürich 2013, S. 81–114, hier 106.

10 Gesetz über die Einrichtung des gesammten Schulwesens im Kanton Aargau. Vom 21. Merz und 8. April 1835.  
11 Schulgesetz für den Kanton Aargau. Vom 1. Brachmonat 1865, § 96. Schulgesetz für den Kanton Aargau. Vom 20. November 1940, §§ 75 und 76. Schulgesetz vom 17. März 1981, § 71.  
12 Kantonales Gesetz über die Strafrechtspflege vom 11.11.1958, § 13.  
13 Meier, Titus J.: Ausbau und Konsolidierung des Staatswesens. In: Historische Gesellschaft Aargau (Hg.): Zeitgeschichte Aargau 1950–2000. Baden/Zürich 2021, S. 170.  
14 Moor, Ernst: Jugendstrafverfahren. In: Aargauisches Strafprozessrecht. Aarau 1961, S. 31–56. Moor, Ernst: 27 Jahre Jugendstrafrechtspflege. In: Aargauische Rechtspflege im Gang der Zeit. Aarau 1969, S. 255–269.  
15 Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20.3.2009, in Kraft gesetzt auf 1.1.2011.  
16 Rudolf, Max: Geschichte der Gemeinde Birmenstorf. Aarau 1991, S. 346f.  
17 Fernmündliche Auskunft von Max Rudolf (geb. 1928), Birmenstorf, vom 28.12.2017, mit schriftlichen Ergänzungen vom 20.1.2019.  
18 Notter, Gustav: Zum Gedenken an Lina Zehnder (1899–1987). In: Rundschau, 7.8.1987.  
19 Mündliche Auskunft von Alberto Zehnder (1935–2019), Birmenstorf, vom 28.12.2017.  
20 Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt

a. M. 1994 (franz. Original 1975), hierzu vor allem III.2. Die Mittel der guten Abrichtung, S. 220–250.  
21 Bourdieu, Pierre: Leçon sur la leçon. In: ders.: Sozialer Raum und «Klassen». Frankfurt a. M. 2016 (franz. Original 1982).  
22 Meienberg, Niklaus: Bewachen und Strafen (I). In: Ders. Vorspiegelung wahrer Tatsachen. Zürich 1983, S. 117.  
23 Zehnder, Patrick: 1961 zahlte sich der Kampf für eine Kanti aus. In: Badener Tagblatt, 23.9.2021, S. 24f.  
24 Schwager, Nicole et al. (Hg.): Bildung und Gesellschaft. Zur Geschichte der Kantonsschule Baden 1961–2011. Baden 2011.  
25 Mündliche Auskunft von Hans Jörg Schweizer (1938–2022), Baden, vom 22.8.2018, mit schriftlichen Ergänzungen vom 30.1.2019. Vgl. Schweizer, Hans Jörg: Nachruf auf Fritz Schaufelberger (1920–2006). In: BNB 83, 2008, S. 210ff.  
26 Archiv der Kantonsschule Baden, Konventsprotokoll vom 26.2.1971.  
27 Blum, Iris: Ein Brett ist ein Brett ist ein Brett. Badener Schüler und Lehrer im gesellschaftspolitischen Kräftefeld. In: Schwager, Nicole et al. (Hg.): Bildung und Gesellschaft. Zur Geschichte der Kantonsschule Baden 1961–2011. Baden 2011, S. 122f.  
28 Küng, Matthias: So will der Kanton Standorte für die Verwaltung konzentrieren. In: Aargauer Zeitung, 19.12.2018, S. 20f.